

TE Vwgh Erkenntnis 2017/8/31 Ra 2017/21/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §12a Abs2 Z1

AsylG 2005 §2 Abs1 Z23

AVG §56

FPG 2005 §52 Abs1 Z1

FPG 2005 §53 Abs1

FPG 2005 §53 Abs3 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013

8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Honeder, über die Revision des T S, vertreten durch Dr. Christian Lind, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Domgasse 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. März 2017, I416 2121473-3, 4/3E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt befristetem Einreiseverbot und Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung sowie Zurückweisung eines Verfahrenshilfesantrags (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1

Nachdem ein vom Revisionswerber, einem nigerianischen Staatsangehörigen, am 20. November 2014 gestellter erster Antrag auf internationalen Schutz zur Gänze rechtskräftig abgewiesen und gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen worden war, stellte der Revisionswerber am 21. Oktober 2016 einen Folgeantrag. In Bezug auf diesen Antrag

hob das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit (mündlich verkündetem) Bescheid vom 28. November 2016 den faktischen Abschiebschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 auf. Eine Entscheidung über den Asylfolgeantrag ist bis zur Erlassung des vorliegend angefochtenen Erkenntnisses (siehe dazu Rz 3) nicht ergangen. Nachdem ein vom Revisionswerber, einem nigerianischen Staatsangehörigen, am 20. November 2014 gestellter erster Antrag auf internationalen Schutz zur Gänze rechtskräftig abgewiesen und gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen worden war, stellte der Revisionswerber am 21. Oktober 2016 einen Folgeantrag. In Bezug auf diesen Antrag hob das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit (mündlich verkündetem) Bescheid vom 28. November 2016 den faktischen Abschiebschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 auf. Eine Entscheidung über den Asylfolgeantrag ist bis zur Erlassung des vorliegend angefochtenen Erkenntnisses (siehe dazu Rz 3) nicht ergangen.

2

Mit Bescheid des BFA vom 8. Februar 2017 wurde ausgesprochen, dass dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt werde. Weiters erließ das BFA gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 1 Z 1 FPG und im Hinblick auf seine Straffälligkeit, die zu wiederholten Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten geführt hatte, gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot. Unter einem stellte das BFA gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei. Schließlich sprach das BFA noch aus, dass eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 4 FPG nicht gewährt und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werde. Mit Bescheid des BFA vom 8. Februar 2017 wurde ausgesprochen, dass dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt werde. Weiters erließ das BFA gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG und im Hinblick auf seine Straffälligkeit, die zu wiederholten Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten geführt hatte, gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot. Unter einem stellte das BFA gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei. Schließlich sprach das BFA noch aus, dass eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG nicht gewährt und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werde.

3

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 10. März 2017 als unbegründet ab (Spruchpunkt A). Des Weiteren wies es den Antrag des Revisionswerbers auf Gewährung der Verfahrenshilfe „gemäß § 8a VwGGV iVm § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d ZPO“ als unzulässig zurück (Spruchpunkt B). Schließlich sprach das BVwG noch aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt C). Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 10. März 2017 als unbegründet ab (Spruchpunkt A). Des Weiteren wies es den Antrag des Revisionswerbers auf Gewährung der Verfahrenshilfe „gemäß Paragraph 8 a, VwGGV in Verbindung mit Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, bis d ZPO“ als unzulässig zurück (Spruchpunkt B). Schließlich sprach das BVwG noch aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt C).

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - erwogen hat:

5

Die Revision erweist sich entgegen dem - gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG insoweit als zulässig, als Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses bekämpft wird, weil das BVwG damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist; die Revision ist demzufolge in diesem Umfang auch berechtigt. Die Revision erweist sich entgegen dem - gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG insoweit als zulässig, als Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses bekämpft wird, weil das BVwG damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist; die Revision ist demzufolge in diesem Umfang auch berechtigt.

6

Wie schon im Verfahren vor dem BFA macht der Revisionswerber auch in der Revision entsprechend seinem Vorbringen zur Begründung des Asylfolgeantrags geltend, er werde aufgrund näher genannter Umstände in Nigeria als Homosexueller verfolgt. Demgegenüber stellte das BVwG unter Einbeziehung diesbezüglicher Länderberichte im angefochtenen Erkenntnis fest, der Revisionswerber werde - entgegen seinem Vorbringen - in Nigeria nicht wegen seiner Homosexualität verfolgt; er sei bei einer Rückkehr nach Nigeria „mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keiner asylrelevanten Verfolgung“ ausgesetzt.

7

Damit wird deutlich, dass im gegenständlichen Verfahren, das primär auf die Erlassung einer fremdenpolizeilichen Maßnahme, nämlich eines (gemäß § 53 Abs. 1 erster Satz FPG mit einer Rückkehrentscheidung zu verbindenden) Einreiseverbotes zielt, die - bisher noch nicht getroffene - Entscheidung über den vom Revisionswerber gestellten Asylfolgeantrag in unzulässiger Weise vorweggenommen wurde. Zu einer solchen Konstellation hat der Verwaltungsgerichtshof aber bereits in seinem Erkenntnis vom 4. August 2016, Ra 2016/21/0162, mit näherer Begründung klargestellt, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) nicht zulässig ist, bevor über einen anhängigen Antrag auf internationalen Schutz abgesprochen wurde; das gilt auch für ein - wie hier - anhängiges Verfahren über einen Asylfolgeantrag. Es genügt somit, auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses, insbesondere unter Rz 12 und 13, gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG zu verweisen. Damit wird deutlich, dass im gegenständlichen Verfahren, das primär auf die Erlassung einer fremdenpolizeilichen Maßnahme, nämlich eines (gemäß Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz FPG mit einer Rückkehrentscheidung zu verbindenden) Einreiseverbotes zielt, die - bisher noch nicht getroffene - Entscheidung über den vom Revisionswerber gestellten Asylfolgeantrag in unzulässiger Weise vorweggenommen wurde. Zu einer solchen Konstellation hat der Verwaltungsgerichtshof aber bereits in seinem Erkenntnis vom 4. August 2016, Ra 2016/21/0162, mit näherer Begründung klargestellt, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) nicht zulässig ist, bevor über einen anhängigen Antrag auf internationalen Schutz abgesprochen wurde; das gilt auch für ein - wie hier - anhängiges Verfahren über einen Asylfolgeantrag. Es genügt somit, auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses, insbesondere unter Rz 12 und 13, gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG zu verweisen.

8

Demzufolge hätte das BVwG die vom BFA erlassene Rückkehrentscheidung samt dem darauf aufbauenden Einreiseverbot und die weiteren damit verbundenen Nebenaussprüche ersatzlos beheben müssen. Darüber wird im anhängigen Verfahren über den am 21. Oktober 2016 vom Revisionswerber gestellten Antrag auf internationalen Schutz - dann zeitaktuell - zu entscheiden sein. Das hat das BVwG nicht erkannt, weshalb Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Dreiersenat aufzuheben war. Demzufolge hätte das BVwG die vom BFA erlassene Rückkehrentscheidung samt dem darauf aufbauenden Einreiseverbot und die weiteren damit verbundenen Nebenaussprüche ersatzlos beheben müssen. Darüber wird im anhängigen Verfahren über den am 21. Oktober 2016 vom Revisionswerber gestellten Antrag auf internationalen Schutz - dann zeitaktuell - zu entscheiden sein. Das hat das BVwG nicht erkannt, weshalb Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Dreiersenat aufzuheben war.

9

In Bezug auf die mit Spruchpunkt B des angefochtenen Erkenntnisses vorgenommene Zurückweisung des Antrags auf Verfahrenshilfe macht die Revision nur geltend, die „zuerkannte“ Rechtsberatung könne mit einer „zu bewilligenden Verfahrenshilfe und damit verknüpften Rechtsvertretung nicht gleichgesetzt werden“. Schon allein aus diesem Grund hätte dem Revisionswerber die Verfahrenshilfe gewährt werden müssen.

10

Dem ist zu erwidern, dass der Revisionswerber die Bewilligung der Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren ausdrücklich nur im Umfang der Befreiung von der Eingabengebühr beantragt hatte. Das BVwG hat auch nur diesbezüglich im Spruchpunkt B eine Antragszurückweisung vorgenommen, und zwar deshalb, weil nach Auffassung des BVwG gemäß § 70 AsylG 2005 für die Beschwerde keine Eingabengebühr zu entrichten sei. Soweit das BVwG in seiner Begründung in nicht tragender Weise auch die Frage behandelte, ob für den Revisionswerber zusätzlich zum beigegebenen Rechtsberater noch im Wege der Verfahrenshilfe ein Rechtsanwalt als Vertreter beizustellen gewesen

wäre, kann der Revisionswerber somit von vornherein nicht in Rechten verletzt sein. Die nur diese Frage ansprechende Revision war daher, soweit sie Spruchpunkt B des angefochtenen Erkenntnisses bekämpft, gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Dem ist zu erwidern, dass der Revisionswerber die Bewilligung der Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren ausdrücklich nur im Umfang der Befreiung von der Eingabengebühr beantragt hatte. Das BVwG hat auch nur diesbezüglich im Spruchpunkt B eine Antragszurückweisung vorgenommen, und zwar deshalb, weil nach Auffassung des BVwG gemäß Paragraph 70, AsylG 2005 für die Beschwerde keine Eingabengebühr zu entrichten sei. Soweit das BVwG in seiner Begründung in nicht tragender Weise auch die Frage behandelte, ob für den Revisionswerber zusätzlich zum beigegebenen Rechtsberater noch im Wege der Verfahrenshilfe ein Rechtsanwalt als Vertreter beizustellen gewesen wäre, kann der Revisionswerber somit von vornherein nicht in Rechten verletzt sein. Die nur diese Frage ansprechende Revision war daher, soweit sie Spruchpunkt B des angefochtenen Erkenntnisses bekämpft, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

11

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auch auf § 50 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-AufwErsatzV 2014. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auch auf Paragraph 50, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-AufwErsatzV 2014.

Wien, am 31. August 2017

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017210078.L00

Im RIS seit

04.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at